

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 39 Abs. 4 BWG ist die FMA angehalten, zum Zwecke der ordnungsgemäßen Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG Mindestanforderungen durch Verordnung festzulegen. Diese haben hinsichtlich der Risikoarten Kreditrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, Konzentrationsrisiko, Marktrisiko, Risiko einer übermäßigen Verschuldung, operationelles Risiko, Verbriefungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Zinsrisiko und Risiko aus kreditrisikomindernden Techniken den Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, zu entsprechen. Hinsichtlich jener Aspekte, die zusätzliche Anforderungen festlegen, ist die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen einzuholen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Zweck dieser Verordnung. Gemäß der Verordnungsermächtigung in § 39 Abs. 4 BWG legt die FMA die Mindestanforderungen für das Risikomanagement im Rahmen der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG fest. Strengere spezialgesetzliche Regelungen werden durch diese Verordnung nicht derogiert.

Zu § 2:

Die Bestimmung stellt den Anwendungsbereich dieser Verordnung ohne Abweichung von der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA klar. Da sich die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen über die ordnungsgemäße Erfassung und Steuerung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG nur aus der Zusammenschau zahlreicher Vorschriften in der CRR sowie dem BWG ergibt, wird dies aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit für notwendig erachtet.

Abs. 1 verankert die grundsätzliche Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung für Institute auf Einzelbasis (Art. 109 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU), soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen befreit wurden.

Abs. 2 erweitert den Anwendungsbereich in Einklang mit § 30 Abs. 7 BWG sowie Art. 109 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU (Kreditinstitutsgruppe) sowie Art. 11 Abs. 4 (Zentralorganisation) und Art. 113 Abs. 7 lit. c und d (Institutsbezogene Sicherungssysteme) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Art. 113 Abs. 7 lit. c und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fordert unter anderem die Einrichtung geeigneter und einheitlich geregelter Systeme für die Überwachung, Einstufung und Bewertung der Risiken innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems, mit entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme. In Konsistenz zu den Bestimmungen zur Kreditinstitutsgruppe und dem Kreditinstitute-Verbund haben auch die Risikoüberwachungssysteme eines institutsbezogenen Sicherungssystems daher den Mindestanforderungen dieser Verordnung zu entsprechen. Um die Einhaltung der Bestimmungen auf konsolidierter Ebene zu gewährleisten, müssen die einschlägigen Regelungen, Verfahren und Mechanismen zur Risikosteuerung innerhalb der genannten Zusammenschlüsse kohärent und hinreichend transparent sein.

Abs. 3 klärt den Anwendungsbereich der Liquiditätsbestimmungen in Hinsicht auf das Zentralinstitut eines Liquiditätsverbundes (vgl. ErlRV 2438 BlgNR 24. GP 52). Zentralinstitute haben sämtliche Risiken, die sich aus dem System des gemeinsamen Liquiditätsausgleichs (§ 27a BWG) ergeben könnten, in das Liquiditätsrisikomanagement einzubeziehen. Ungeachtet dieser Verpflichtung für das Zentralinstitut bleibt es teilnehmenden Instituten eines Liquiditätsverbundes unter Bedachtnahme auf § 39 BWG überlassen, die Einhaltung der Bestimmungen nach § 12 dieser Verordnung analog zu § 27a BWG auf vertragliche, statutarische oder beiderlei Weise sicherzustellen, soweit dies mit den konkreten Mindestanforderungen dieser Verordnung sinnvoll vereinbar ist und eine effektive Beaufsichtigung durch FMA und OeNB nicht behindert wird. Die grundlegenden Verpflichtungen nach § 39 Abs. 2 und 3 BWG und dieser Verordnung bleiben hierdurch unberührt. Zu gewährleisten ist insbesondere, dass die

Kreditinstitute jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung des individuellen Liquiditätsrisikos auf Einzelbasis verfügen und keine Transferrestriktionen bezüglich der allfälligen Übertragung von liquiden Mitteln und Sicherheiten vorliegen. Weiters ist festzuhalten, dass die grundsätzliche Möglichkeit, Institute gemäß Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Mindestanforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement freizustellen, hiervon unberührt bleibt.

Abs. 4 stellt klar, dass aufgrund des Verweises von § 6 WAG 2007 idF BGBl. I Nr. 184/2013 auf § 39 BWG idF BGBl. I Nr. 184/2013 auch CRR-Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung verpflichtet sind.

Zu § 3:

§ 3 stellt grundlegende Prinzipien dar, die Kreditinstitute bei Etablierung des Risikomanagements zu beachten haben. Diese Grundsätze gelten für sämtliche der in Abschnitt 2 dieser Verordnung dargelegten Risikoarten und dienen der Übersichtlichkeit und Bündelung dieser Anforderungen.

In Übereinstimmung mit § 39 Abs. 2 und 2b Z 14 BWG präzisiert Abs. 1 die Geltung des Proportionalitätsgedanken. Zudem betont Abs. 1 die verpflichtende Berücksichtigung der europäischen Gepflogenheiten, manifestiert insbesondere durch Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010).

Gemäß § 39 Abs. 2 BWG hat die Organisationsstruktur von Kreditinstituten durch dem Geschäftsbetrieb angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen Interessen- und Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Sicherzustellen ist dies insbesondere durch die grundsätzliche funktionale Trennung von „Markt“ und „Marktfolge“, wobei auch hier der Gedanke der Proportionalität Berücksichtigung findet.

Gemäß § 39 Abs. 2 BWG sind sowohl die Organisationsstruktur als auch die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren schriftlich und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Die Abs. 3 und 5 tragen dieser Anforderung Rechnung. Abs. 6 betont die Notwendigkeit der Protokollierung der getätigten Maßnahmen der Kreditinstitute, um die Effektivität der gewählten Verfahren und Ansätze an konkreten Sachverhalten evaluieren zu können.

Abs. 4 verdeutlicht, dass die Angemessenheit des Risikomanagements nur dann gegeben ist, wenn die Verfahren zur Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken die aktuelle Risikosituation des Kreditinstitutes widerspiegeln. Die Erfassung der Risiken ist hierbei nur anhand einer ausreichend klaren und granularen Datenlage möglich.

Abs. 7 ergänzt die Verordnung um die in § 39 Abs. 2b Z 12 BWG genannte Anforderung hinsichtlich der Berücksichtigung des Risikos, das sich aus dem idiosynkratischen Geschäftsmodell des Kreditinstitutes ergibt.

Abs. 8 ergänzt die Verordnung um die in § 39 Abs. 2b Z 13 BWG genannte Anforderung hinsichtlich der Berücksichtigung von Stresstests. Effektive Stresstest-Programme inkludieren sowohl Sensitivitäts- als auch Szenarioanalysen. Stresstests haben alle wesentlichen Risikoarten eines Kreditinstitutes zu umfassen (z.B. Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Zinsänderungsrisiko, Liquiditätsrisiko). Zur Beurteilung der Angemessenheit von Stresstests sind insbesondere die „CEBS revised Guidelines on stress testing“ von 26. September 2010 heranzuziehen.

Zu § 4:

Hiermit werden die für diese Verordnung einschlägigen Begriffsbestimmungen festgelegt. Aus Gründen der Kohärenz und Übersichtlichkeit werden die durch BGBl. I Nr. 184/2013 im BWG gestrichenen Begriffsdefinitionen, sofern diese nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt werden, in der KI-RMV weitergeführt.

Z 1 führt die Begriffsdefinition aus § 2 Z 57 BWG idF BGBl. I Nr. 97/2001 fort.

Z 4 führt die Begriffsdefinition aus § 2 Z 57a BWG idF BGBl. I Nr. 141/2006 fort.

Z 5 führt die Begriffsdefinition aus § 2 Z 57b BWG idF BGBl. I Nr. 141/2006 fort. Als Beispiel für Konzentrationsrisiken aus großen indirekten Kreditrisiken werden in der Richtlinie 2013/36/EU Wertpapiere eines einzigen Emittenten genannt, die als Sicherheit dienen.

Z 7 führt die Begriffsdefinition aus § 2 Z 57c BWG idF BGBl. I Nr. 72/2010 fort.

Z 8 führt die Begriffsdefinition aus § 2 Z 57e BWG idF BGBl. I Nr. 141/2006 fort.

Zu § 5:

Diese Bestimmung setzt Art. 79 der Richtlinie 2013/36/EU um.

Zu § 6:

Diese Bestimmung setzt Art. 80 der Richtlinie 2013/36/EU um.

Zu § 7:

Diese Bestimmung setzt Art. 81 der Richtlinie 2013/36/EU um. § 7 orientiert sich an den einschlägigen Leitlinien des Ausschusses der europäischen Bankenaufsichtsbehörden CEBS. Somit sind insbesondere die Leitlinien "CEBS revised Guidelines on the Management of Concentration Risk under the Supervisory Review Process" von 2. Oktober 2010 für die Beurteilung der Angemessenheit des Managements von Konzentrationsrisiken heranzuziehen. Kreditinstitute haben daher insbesondere über geeignete Systeme zu verfügen, um Konzentrationsrisiken kontrollieren, überwachen und reduzieren zu können. Die Kreditinstitute haben hierzu unter anderem geeignete interne Grenzen, Schwellenwerte oder ähnliche Konzepte zu verwenden.

Z 5 präzisiert die Anforderung zur Überwachung von Liquiditätsrisikokonzentrationen. Um alle wichtigen Arten von Liquiditätsrisikokonzentrationen erkennen zu können, müssen die Kreditinstitute ein umfassendes Verständnis für die Struktur ihrer Finanzierungen und Vermögenswerte gewinnen und alle zugrundeliegenden, im Zeitverlauf wirkmächtigen Faktoren kennen. Eine Konzentration in Vermögenswerten kann unter anderem dazu führen, dass ein Institut nicht mehr in der Lage ist, in Zeiten der Illiquidität oder reduzierter Marktliquidität für bestimmte Klassen von Vermögenswerten Finanzierungsmittel zu generieren. Liquiditätsrisikokonzentrationen können grundsätzlich auch im Falle einer gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Mindesteinlage bei einem anderen Kreditinstitut, etwa im Rahmen von § 27a BWG oder Art. 416 Abs. 1 lit. f CRR, vorliegen. In einem solchen Fall ist darauf zu achten, dass das Risikomanagement auch Stresssituationen beim Einlagen-entgegennehmenden-Kreditinstitut angemessen abbildet und seine verbleibenden Aktiva dementsprechend adäquat diversifiziert.

Fälligkeitskonzentrationen können beispielsweise aus einer übermäßigen Stützung auf kurzfristige Finanzierungen, um längerfristige Kredite zu finanzieren, resultieren. Die Fristentransformation ist ein wesentlicher Bestandteil des Bankgeschäfts, dennoch können Liquiditätsprobleme entstehen, wenn ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten zu prolongieren. Eine andere Art der Fälligkeitskonzentration tritt auf, wenn ähnliche Fälligkeitsdaten verschiedener Finanzierungsquellen (wie Anleiheemissionen) erfordern, dass die Bank eine große Anzahl oder Menge von Schuldtiteln in kurzer Frist ausgeben muss, und dies zu Problemen bei der Aufnahme im Markt führt.

Z 6 betont die verpflichtende Einbeziehung der Überwachung von Konzentrationsrisiken aus Risikokorrelationen. Die Kreditinstitute haben hierbei alle wesentlichen Risikofaktoren zu ermitteln und insbesondere durch Stresstests und Sensitivitätsanalysen festzustellen, wie ihre Risikoprofile und der Wert ihrer Portfolios durch Veränderungen in den Korrelationen und durch nichtlineare Effekte verändert werden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung setzt Art. 82 der Richtlinie 2013/36/EU um. Die Liquiditätspläne nach Abs. 2 sind in Kohärenz zu den Anforderungen nach § 12 (Liquiditätsrisiko) auszugestalten.

Zu § 9:

Diese Bestimmung setzt Art. 83 der Richtlinie 2013/36/EU um. Die erforderlichen Maßnahmen bezüglich des Risikos eines Liquiditätsengpasses nach Abs. 2 sind in Kohärenz zu den Anforderungen nach § 12 (Liquiditätsrisiko) auszugestalten.

Zu § 10:

Diese Bestimmung setzt Art. 84 der Richtlinie 2013/36/EU um.

Zu § 11:

Diese Bestimmung setzt Art. 85 der Richtlinie 2013/36/EU um.

Zu § 12:

Diese Bestimmung setzt Art. 86 der Richtlinie 2013/36/EU unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach § 39 Abs. 3 BWG um.

Abs. 1 setzt Art. 86 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/36/EU um und entspricht § 1 Abs. 1 der Liquiditätsrisikomanagementverordnung (LMRV), BGBl. II Nr. 338/2010, welche mit 1. Jänner 2014 außer Kraft gesetzt wird (BGBl. II Nr. 488/2013). Die Bestimmung verlangt ein aktives Liquiditätsmanagement der Kreditinstitute, um für den Ausgleich künftiger Ungleichgewichte der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge ausreichend vorzusorgen. § 12 Abs. 1 orientiert sich an den

einschlägigen Leitlinien des Ausschusses der europäischen Bankenaufsichtsbehörden CEBS. Somit sind insbesondere die Leitlinien „CEBS Guidelines on Liquidity Buffers & Survival Periods“ vom 9. Dezember 2009 für die Beurteilung der Angemessenheit des Liquiditätspuffers heranzuziehen. Der Liquiditätspuffer sollte sich im optimalen Fall aus Bargeld und Aktiva von hoher Bonität zusammensetzen, die sowohl zentralbankfähig als auch hochliquid in privaten Märkten sind. Für das längere Ende des Puffers ist ein breiterer Satz an flüssigen Aktiva angemessen, wenn das Institut demonstriert, dass dieses unter Stress innerhalb des spezifizierten Zeitraums zusätzliche Liquidität generieren kann. In Hinsicht auf die abzubildenden Zeithorizonte ist ein Überlebenszeitraum von mindestens 30 Tagen abzubilden, um die Gesamtgröße des Liquiditätspuffers in den gewählten Stressszenarien festzulegen. Innerhalb dieser Periode ist auch ein kürzerer Zeithorizont von mindestens einer Woche in Betracht zu ziehen, um die Notwendigkeit eines höheren Konfidenzniveaus über die kurzfristige Zeitspanne widerzuspiegeln.

Abs. 2 setzt Art. 86 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2013/36/EU um und entspricht § 1 Abs. 2 LMRV. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Mechanismen für eine angemessene Allokation der Liquiditätskosten, -vorteile und -risiken sind insbesondere die Leitlinien „CEBS Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation“ vom 27. Oktober 2010 heranzuziehen. Die Mechanismen sind so umfassend auszugestalten, dass diese alle wesentlichen Teile der Aktiva und Passiva sowie der nicht bilanzwirksamen Posten hinsichtlich der Liquidität abdecken.

Abs. 3 setzt Art. 86 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU um und entspricht § 1 Abs. 3 LMRV.

Abs. 4 setzt Art. 86 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU um. Abs. 4 betont das Erfordernis für systemrelevante Institute, im Rahmen ihres Liquiditätsrisikomanagements ihre Bedeutung im System angemessen abzubilden und danach zu steuern, ohne die Stabilität des Finanzsystems damit in Gefahr zu bringen.

Abs. 5 setzt Art. 86 Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU um und entspricht § 2 LMRV. Kreditinstitute haben daher über Methoden zu verfügen, in denen die aktuellen und erwarteten wesentlichen Mittelzuflüsse den aktuellen und erwarteten wesentlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden. Die Annahmen, die den erwarteten Mittelzuflüssen und -abflüssen zu Grunde liegen, sind festzulegen und zu dokumentieren.

Abs. 6 setzt Art. 86 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU um und entspricht § 3 Abs. 1 LMRV. Kreditinstitute müssen ihre Bestände an liquiden Vermögenswerten daher so verwalten, dass eine maximale Verfügbarkeit in Stresszeiten sichergestellt ist. Kreditinstitute haben hierbei auch die Risiken, die aus Asset Encumbrance entstehen, in ihr Risikomanagement zu integrieren.

Abs. 7 setzt Art. 86 Abs. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um und entspricht § 3 Abs. 2 LMRV.

Abs. 8 setzt Art. 86 Abs. 7 der Richtlinie 2013/36/EU um und entspricht § 4 LMRV. Kreditinstitute haben somit laufend zu überprüfen, inwieweit sie auch bei angespanntem Marktumfeld in der Lage sind, einen auftretenden Bedarf an Liquidität zu decken. Dabei ist insbesondere auch auf die effektive Liquidierbarkeit der Vermögenswerte abzustellen. Ebenso sind eine hinreichend diversifizierte Finanzierungsstruktur sicherzustellen und der dauerhafte Zugang zu Refinanzierungsquellen regelmäßig zu kontrollieren.

Abs. 9 setzt Art. 86 Abs. 8 der Richtlinie 2013/36/EU um und entspricht § 5 Abs. 1 LMRV. Zur Beurteilung der Angemessenheit der herangezogenen Stresstests sind insbesondere die „CEBS Guidelines on Liquidity Buffers & Survival Periods“ vom 9. Dezember 2009 sowie die „CEBS Revised Guidelines on Stress Testing (GL 32)“ vom 26. August 2010 heranzuziehen. Kreditinstitute haben daher grundsätzlich drei Arten von Stressszenarien anzuwenden: institutsspezifische, marktspezifische und eine Kombination aus beiden. Für den wesentlichen Zweck des eigenen Stressfalls sollte unter anderem angenommen werden, dass es keine Erneuerung von unbesicherten Interbankenkrediten und einige Abflüsse von Kundeneinlagen geben wird. Für den marktweiten Stressfall ist zumindest ein Rückgang der Liquiditätsqualität einiger Aktiva und die Verschlechterung der Bedingungen auf dem Markt für Refinanzierungen anzunehmen. Zudem sollten Herabstufungen des Kreditratings des Kreditinstituts, Abwertung von verpfändeten Vermögenswerten und Erhöhungen der Margenanforderungen in die Stresstests integriert werden.

Abs. 10 setzt Art. 86 Abs. 9 der Richtlinie 2013/36/EU um und entspricht § 5 Abs. 2 LMRV.

Abs. 11 setzt Art. 86 Abs. 10 der Richtlinie 2013/36/EU um und entspricht § 6 Abs. 1 LMRV.

Abs. 12 setzt Art. 86 Abs. 11 der Richtlinie 2013/36/EU um und entspricht § 6 Abs. 2 LMRV. Bei Kreditinstituten können präventive operative Maßnahmen beispielsweise im Halten von Sicherheiten, die unmittelbar für eine Zentralbankrefinanzierung zur Verfügung stehen, bestehen. Dazu zählt erforderlichenfalls auch das Vorhalten von Sicherheiten in der Währung eines anderen Mitgliedstaats

oder eines Drittlands, gegenüber denen das Kreditinstitut Risikopositionen hat, wobei, falls aus operativen Gründen notwendig, die Sicherheiten im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder Drittlands, in dessen Währung die Forderung besteht, vorzuhalten sind.

Zu § 13:

Diese Bestimmung setzt Art. 87 der Richtlinie 2013/36/EU um.

Zu § 14:

Diese Bestimmung setzt Art. 76 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU betreffend die Risiken um, die den Kreditinstituten aus ihrem makroökonomischen Umfeld erwachsen.

Zu § 15:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Dieses folgt dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 2013/36/EU.